

# **Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung (TSA)**

## **im Turnverein (TV) 1898 Gustavsburg e.V.**

### **§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung**

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untereinheit des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt folglich die Vereinssatzung entsprechend. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für den Tanzsport wahr. Sie vertritt den Verein ausschließlich in den Belangen des Tanzsports und nur im hessischen (HTV) und im deutschen Tanzsportverband (DTV), in welchen sie Mitglied ist.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung. Ein entsprechender Vereinsbeitrag ist zu entrichten.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungsorgane gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Eine ausreichende Kommunikation zwischen Abteilungsleitung und den Mitgliedern der Abteilung sowie zwischen den einzelnen Gruppen der Abteilung ist sicherzustellen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer und Trainerinnen sowie des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind:
  - die Abteilungsleitung
  - die Abteilungsversammlung

## § 5 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
  - einem Abteilungsleiter bzw. einer Abteilungsleiterin,
  - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
  - dem Pressewart bzw. der Pressewartin,
  - allen Trainern und Trainerinnen der Abteilung
  - sowie je einem Sprecher / einer Sprecherin aus jeder der Breitensportgruppen, welcher / welche bei einer gruppeninternen Versammlung alle zwei Jahre gewählt wird.
2. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist besonderer Vertreter gemäß § 26 BGB i. V. mit § 30 BGB. Er / sie ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Abteilungsleitung wird mit Ausnahme der Trainer und Trainerinnen von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand bestätigt.
4. Kann ein Amt innerhalb der Abteilungsleitung nicht besetzt werden, so werden die damit verbundenen Aufgaben auf die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung aufgeteilt.
5. Die Abteilungsleitung hat das Recht, unbesetzte Ämter bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch zu besetzen.
6. Für Abstimmungen bei den Abteilungsleitungssitzungen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend (einfache Mehrheit), wobei jede Person unabhängig von der Anzahl der Ämter, die sie ausfüllt nur eine Stimme hat.
7. Die Abteilungsleitung beantragt schriftlich einmal im Jahr den voraussichtlich benötigten Jahresetat beim geschäftsführenden Vereinsvorstand und verwaltet den Etat der Abteilung selbstständig.
8. Die Trainer und Trainerinnen geben ihre Abrechnung direkt an den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin zur Prüfung und Weiterleitung an den 1. Kassierer des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.
9. Die Abteilungsleitung hat dafür zu sorgen, dass neue Trainer und Trainerinnen zur Ausbildung vorgeschlagen werden, damit eine ausreichende Betreuung der Mitglieder sichergestellt werden kann.
10. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin ist insbesondere für die Aufrechterhaltung, Organisation und Überwachung des Trainingsbetriebes verantwortlich.
11. Abteilungsleitung und geschäftsführender Vereinsvorstand unterrichten sich gegenseitig von An-/ Abmeldungen und Wechsel der Mitglieder der Tanzsportabteilung. Veranstaltungen aller Art sind dem geschäftsführenden Vereinsvorstand zu melden. Die Kommunikation zwischen Abteilung und geschäftsführendem Vereinsvorstand erfolgt u. a. durch die Teilnahme des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin an den Vorstandssitzungen.

## § 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per Mail oder Brief einberufen.
2. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit ausreicht. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen und „Entweder-Oder-Entscheidungen“ entscheidet das Los, das bei Wahlen vom

Wahlleiter und bei Abstimmungen vom Abteilungsleiter / von der Abteilungsleiterin zu ziehen ist. Bei Stimmgleichheit bei Anträgen gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies gewünscht wird.
6. Die Wahl der gesamten Abteilungsleitung in einem Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder dem nicht widersprechen.
7. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
  - Entlastung der Abteilungsleitung,
  - Neuwahlen der Abteilungsleitung,
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder stimmberechtigt und wählbar.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

## **§ 8 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane sind Protokolle zu fertigen.

## **§ 9 Änderung der Abteilungsordnung**

1. Änderungen der Abteilungsordnung sind nur in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung oder außerordentlichen Abteilungsversammlungen möglich.
2. Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung sind mindestens zwei Monate vor der nächsten Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung einzureichen.
3. Änderungen der Abteilungsordnung sind durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand zu bestätigen.

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 09.03.2016 geändert und beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Gustavsburg, den 09.03.2016

gez. Michael Maag

Abteilungsleiter TSA

gez. Bernd Westerdorff

1. Vorsitzender TVG

gez. Frederic Diercks

1. Schriftführer TVG